

Satzung über die Erhebung von Standgeld auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Rellingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), des § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I, S. 385) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. 11. 2000 nachstehende Marktstandgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarktplatz belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig (Standgeld).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Das Standgeld wird nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge x mindestens 4,00 m Tiefe) und nach der Dauer der Veranstaltung berechnet. Bei der Berechnung des Standgeldes werden Bruchteile eines Quadratmeters auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4 Gebühr

Das Standgeld beträgt täglich = 1,00 DM/qm (ab 01.01.2002 = 0,50 Euro), insgesamt jedoch mindestens 10,00 DM (ab 01.01.2002 = 5,00 Euro).

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist von den Marktbesickern innerhalb einer Woche nach Erhalt der Veranlagungsbescheide an die Gemeindekasse Rellingen zu entrichten, im Einzelfall jedoch nach Platzzuweisung an den Beauftragten der Gemeinde direkt zu begleichen. Die Gebühr unterliegt der Vollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe des Landesverwaltungs-gesetzes in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Gebühren in besonderen Fällen

1. In begründeten Fällen kann das Marktstandgeld auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
2. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung auch anteilmäßiger Gebühren, wenn er seinen Stand vor Ablauf der vereinbarten Frist abbricht oder aufgibt.
3. Wird der Stand innerhalb der festgesetzten Frist nicht geräumt, so ist für jeden Tag des Verzugs die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7 Quittungen, Nachweise

Bei Barzahlung erhält der Abgabepflichtige eine Quittung im gleichen Wert. Diese Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen gilt der Veranlagungsbescheid des Ordnungsamtes bzw. die Platzzuweisung durch den Beauftragten der Gemeinde als Nachweis der rechtmäßigen Inanspruchnahme des jeweiligen Standplatzes.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 13 (7) Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

§ 9 Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rellingen (Ordnungsamt) und gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2001 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Erhebung vom Marktstandgebühren in der Gemeinde Rellingen vom 25.05.1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.1997 aufgehoben.

Rellingen, den 04. Dezember 2000

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez. Diercks